

1025 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 10 10

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem das Erdgasanleihegesetz 1974 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Erdgasanleihegesetz 1974, BGBI. Nr. 420, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von der Société Nationale SONATRACH, Algier, (im folgenden kurz SONATRACH genannt) oder von einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von Unternehmungen gemäß Abs. 2 stehen, im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite (im folgenden Kredite genannt) namens des Bundes die Haftung in Form von Garantien zu übernehmen.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 sind die Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ÖMV Aktiengesellschaft und österreichische Kreditunternehmungen.“

3. Im § 1 Abs. 3 lit. d ist nach „beträgt“ ein Punkt zu setzen; die lit. e hat zu entfallen.

4. § 1 Abs. 4 lit. b, c und d haben zu laufen:

„b) sich im Falle der Haftungsübernahme für Kreditoperationen einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von Unternehmungen gemäß Abs. 2 stehen, die Gesellschafter gegenüber dem Bund schriftlich verpflichten, für die Dauer der gemäß Abs. 1 und 3 sowie § 3 zu übernehmenden Haftungen ihre Anteile nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu

übertragen; diese Zustimmung ist nur dann zu erteilen, wenn die Wirtschaftskraft des Erwerbers der Anteile keine Verschlechterung der Interessen des Bundes erwarten läßt;

- c) die SONATRACH eine Bankgarantie für die ordnungsgemäße Tilgung und Zahlung der Zinsen des der SONATRACH mit Garantie des Bundes zu gewährenden Kredites vorlegt;
- d) nachgewiesen wird, daß die zwischen der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der SONATRACH abzuschließenden Gaslieferungsverträge sowie die damit zusammenhängenden Transport- und Betriebsführungsverträge den österreichischen öffentlichen Interessen der Energieversorgung entsprechen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der vor Abschluß dieser Verträge zu erwirkenden Genehmigungen gemäß § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, DRGBI. I S 1451.“

5. § 4 hat zu laufen:

„§ 4. (1) Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht, den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.“

(2) Der Bund kann die ihm gemäß Abs. 1 zu stehenden Rechte gegenüber der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur in dem Ausmaß geltend machen, in dem er zur Zeit der Übernahme der Haftung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 und § 3 an der Austria Ferngas

Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht beteiligt ist.“

6. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des im Art. I Z. 4 genannten § 1 Abs. 4 lit. d der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut.

Erläuterungen

Die Erdgasvorkommen in Österreich und die Erdgaslieferungen aus der UdSSR bzw. dem Iran reichen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, nicht mehr aus, um den steigenden Bedarf an Erdgas zu decken. Die WIFO-Prognose 1978 zeigt nachstehende Werte:

Mill. m ³ (Q° C)	1980	1985	1990
Förderung Inland	1 900	1 100	1 000
Gesicherte Importe			
UdSSR + Iran	2 420	4 220	4 220
	4 320	5 320	5 220
Bedarfsprognose (Stand April 1978)	5 000	7 000	8 000
Fehlende Importmenge ..	680	1 680	2 780

Um die Versorgung der österreichischen Bevölkerung und der österreichischen Wirtschaft mit Erdgas weitgehend zu sichern, soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Austria-Ferngas Ges. m. b. H. im Zusammenwirken mit der OMV-AG, mit der staatlichen algerischen Gesellschaft SONATRACH einen 20jährigen Erdgasbezugsvtrag über eine jährliche Menge von 2 Mrd. m³ abschließen.

Die algerischen Erdgasreserven sind in einer Studie der Beratungsfirmen De Golyer & Mac Naughton und Bechtel vom September 1977 mit mindestens 3.000 Mrd. m³ angegeben. Eine Zahl, die auch von der internationalen Fachwelt nicht in Zweifel gezogen wird. Auf Grund der bisher von SONATRACH abgeschlossenen Exportverträge und unter Hinzurechnung der Projekte, über die SONATRACH bisher verhandelt, ergibt sich ein Deckungsverhältnis von zirka 30 Jahren, woraus das potentielle Liefervermögen für den gegenständlichen 20jährigen Vertrag glaubhaft abgeleitet werden kann.

Der Einkauf des Algeriengases stellt eine Verbreiterung der Rohstoffbasis, eine Streuung der Bezugsquellen und der Transportsysteme und somit eine Erhöhung der Versorgungssicherheit mit Erdgas für Österreich dar.

In Abänderung der seinerzeitigen Verträge soll das Erdgas nun nicht in Verflüssigungsanlagen in Arzew verflüssigt und mit Spezialschiffen nach Monfalcone transportiert werden, sondern es soll eine Erdgasleitung von Algerien über Tunesien, Sizilien und das italienische Festland an die italienisch-österreichische Grenze gelegt werden.

Zur Erschließung der Erdgaslager und zum Transport des Erdgases für das italienisch-österreichische Projekt sind jedoch Investitionen in Algerien erforderlich, deren Höhe mit insgesamt 1.800 Mill. US-Dollar beziffert wird. Der überwiegende Teil dieser Investitionen ist zur Realisierung des Leitungssystems zur Erfüllung der bereits abgeschlossenen Erdgaslieferverträge zwischen SONATRACH und SNAM, Italien, erforderlich, dessen Gesamtvolumen 12,4 Mrd. m³/Jahr beträgt. Ein wesentlicher Teil dieser Anlagen wird durch SNAM finanziert.

Der auf Österreich entfallende Finanzierungsanteil setzt sich wie folgt zusammen:

- Gebundene Finanzierung, daß heißt für österreichische Zulieferungen an Investitionsgütern und Dienstleistungen an algerische Importeure. Diese gebundene Finanzierung wird für Österreich 100 Mill. US-Dollar betragen, inklusive Interkalarzinsen für eine rückzahlungs- und zinsenfreie Periode von 5 Jahren.
- Als sogenannte freie Finanzierung werden rund 100 Mill. US-Dollar Finanzierungsbedarf zu übernehmen sein, zur freien Verwendung, wie insbesondere für Beschaffung von Investitionsgütern auf dem Weltmarkt, und zur Finanzierung von Aufwendungen für das Projekt in Algerien einschließlich Interkalarzinsen für eine rückzahlungs- und zinsenfreie Periode von 5 Jahren.

An Investitionen in Algerien sind erforderlich:

- Förder- und Explorationseinrichtungen in algerischen Öl- und Gasfeldern,
- Pipelines,

1025 der Beilagen

3

- c) Infrastruktureinrichtungen,
- d) sonstige Investitionsvorhaben.

Die angeführten Investitionen sollen von der SONATRACH durchgeführt werden, die mit der Austria Ferngas Ges. m. b. H. den erwähnten Liefervertrag nur unter der Bedingung einer langfristigen Kreditgewährung an SONATRACH zu für erstklassige Schuldner am internationalen Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen abschließen will. Solche Zinssätze können im gegenständlichen Fall bei der Refinanzierung nur mit der Haftung des Bundes erzielt werden.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme des Art. I Z. 4 und des Art. II, soweit sich dieser auf die vorgenannte Bestimmung bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes darstellen.

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 soll es ermöglicht werden, auch ohne Zwischenschaltung einer für diesen Zweck zu gründenden Finanzierungsgesellschaft die Finanzierungsoperationen durchzuführen, wobei der Bundesminister für Finanzen neben der bestehenden Ermächtigung die Haftung auch für Refinanzierungsoperationen der Austria Ferngas Ges. m. b. H. übernehmen kann, falls diese selbst dem algerischen Unternehmen die erforderlichen Investitionskredite einräumt und weiters unter den in Z. 4 (§ 1 Abs. 4) genannten Bedingungen für Kreditoperationen der Firma SONATRACH (Société Nationale pour la Recherche, la Production, le Transport, la Transformation et la Commercialisation des Hydrocarbures). Dieses Unternehmen wurde als staatliche algerische Gesellschaft zum Zwecke der Erforschung, Förderung, des Transports, der Verarbeitung und des Absatzes von Erdöl und Erdgas gegründet und nimmt die Interessen des algerischen Staates in der Erdöl- und Erdgasindustrie auf allen Produktions- und Verteilungsstufen wahr. Die Haftungsübernahme soll nunmehr in Form von Garantien vorgenommen werden, da Garantien im internationalen Bankgeschäft gebräuchlicher sind als Bürgschaften.

Zu Art. I Z. 2:

In den Kreis der möglichen Gesellschafter soll auch die ÖMV Aktiengesellschaft aufgenommen werden. Weiters soll bezüglich der Kreditunternehmungen eine größere Beweglichkeit geschaffen werden, sodaß auf die Nennung bestimmter Institute nunmehr verzichtet wird.

Zu Art. I Z. 3:

Um die Finanzierungen auch in anderen als den angeführten Währungen durchführen zu können, soll die bisherige Beschränkung entfallen.

Zu Art. I Z. 4:

Durch die Neuformulierung der lit. b soll die Übertragung der Anteile an einer eventuell zu gründenden Finanzierungsgesellschaft nicht — wie bisher — generell untersagt sein, sondern die Möglichkeit der Übertragung mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen geschaffen werden.

Die in lit. c angeführte Bankgarantie (voraussichtlich einer staatlichen algerischen Bank) soll das mit der Übernahme der Bundeshaftung verbundene Risiko möglichst gering halten; auf die neuerliche Festlegung einer zeitlichen Begrenzung wurde verzichtet. Da die Kreditgewährung ohne Bindung an bestimmte Investitionsvorhaben erfolgen soll, erübrigt sich die Anlage.

Als zusätzliche Bedingung (lit. d) soll die Vorlage der Genehmigungen gemäß § 10 Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Nach dieser Gesetzesstelle bedarf die Einfuhr von Gas auf festen Leitungswegen sowie der Abschluß von Verträgen hierüber der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Um diese Genehmigung rechtzeitig erteilen zu können, muß sichergestellt werden, daß die Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie laufend und ausreichend über die Vertragsverhandlungen informiert, so daß die Behörde zeitgerecht bescheidmäßige Absprachen gemäß § 10 leg. cit. treffen kann.

Zu Art. I Z. 5:

Der § 4 wurde den erweiterten Möglichkeiten für die Haftungsübernahme angepaßt.

Zu Art. I Z. 6:

Die bisherige Formulierung war auf eine Bürgschaft abgestellt, nunmehr soll in Form von Garantien gehaftet werden.

Zu Art. II:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der im Art. I Z. 4 (§ 1 Abs. 4 lit. d) vorgesehenen Genehmigungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut werden.

Gegenüberstellung

Geltender Text

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von im Abs. 2 genannten Unternehmungen stehen, im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite (im folgenden Kredite genannt) namens des Bundes die Haftung als Bürg und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzesbuches) zu übernehmen.

(2) Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 sind die Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Creditanstalt-Bankverein, die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft, die Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft und die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

(3) e) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(4) b) sich die im Abs. 2 genannten Unternehmungen gegenüber dem Bund schriftlich verpflichten, für die Dauer der gemäß Abs. 1 und 3 und § 3 zu übernehmenden Haftungen ihre Anteile nicht an Dritte zu übertragen;

(4) c) der Erlös der Kreditoperationen ausschließlich zur anteilmäßigen Mitfinanzierung der in der Anlage angeführten Investitionsvorhaben und der dafür erforderlichen Zwischenzinsen bis 31. Dezember 1982 verwendet wird.

(4) d) neu

Text der Novellierung

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von der Société Nationale SONATRACH, Algier, (im folgenden kurz SONATRACH genannt) oder von einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von Unternehmungen gemäß Abs. 2 stehen, im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite (im folgenden Kredite genannt) namens des Bundes die Haftung in Form von Garantien zu übernehmen.

(2) Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 sind die Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die OMV Aktiengesellschaft und österreichische Kreditunternehmungen.

entfällt

(4) b) sich im Falle der Haftungsübernahme für Kreditoperationen einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von Unternehmungen gemäß Abs. 2 stehen, die Gesellschafter gegenüber dem Bund schriftlich verpflichten, für die Dauer der gemäß Abs. 1 und 3 sowie § 3 zu übernehmenden Haftungen ihre Anteile nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu übertragen; diese Zustimmung ist nur dann zu erteilen, wenn die Wirtschaftskraft des Erwerbers der Anteile keine Verschlechterung der Interessen des Bundes erwarten läßt;

(4) c) die SONATRACH eine Bankgarantie für die ordnungsgemäße Tilgung und Zahlung der Zinsen des der SONATRACH mit Garantie des Bundes zu gewährenden Kredites vorlegt;

(4) d) nachgewiesen wird, daß die zwischen der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der SONATRACH abzuschließenden Gaslieferungsverträge sowie die damit zusammenhängenden Transport- und Be-

1025 der Beilagen

5

Geltender Text

Text der Novellierung

§ 4. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht, den Ersatz der bezahlten Schuld bis zur Höhe seiner Beteiligung an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, von der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten zu fordern.

§ 4. (1) Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht, den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

(2) Der Bund kann die ihm gemäß Abs. 1 zu stehenden Rechte gegenüber der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur in dem Ausmaß geltend machen, in dem er zur Zeit der Übernahme der Haftung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 und § 3 an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht beteiligt ist.

§ 5. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 5. Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

Anlage (zu § 1 Abs. 4 lit. c)

Investitionsvorhaben zur Erschließung und Lieferung algerischen Erdgases

- | | |
|---|--|
| 1. Förderungseinrichtungen im Gasfeld Hassi R'Mel | Sonderverrohrungen, Gassammelleitungen, Gasreinigungsanlagen, Erdgastrocknungsanlagen, Abscheider für höhere Kohlenwasserstoffe, Kontrolleinrichtungen |
| 2. Pipelines zur Mittelmeerküste | mit Zwischenverdichterstationen und dazugehörigen Steuerkontrollen und Nachrichtensystemen |
| 3. Verflüssigungsanlage in Arzew | Rohrgasreinigungsanlage, Kompressor-Kreisläufe, Wärmeaustauscher, oberirdische Tanklager und sonstige Einrichtungen |
| 4. Hafenanlage in Arzew | Ausbaggerung der Hafeneinfahrt, 2 Schiffsanlagestellen, Pumpenlagen und Ladearme und sonstige Einrichtungen. |

entfällt

6

1025 der Beilagen

Kostenberechnung

Ob aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung Mehrkosten erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden. Im übrigen erwachsen dem Bund aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes weder Mehrkosten noch zusätzliche Personalkosten.